

# **Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Gebäudesicherung (Gebäudesicherungsförderrichtlinie -GebäuFRL)**

## **1. Rechtsgrundlagen**

Die Stadt (Halle) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA 2015, 636) in der Fassung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) in der Fassung vom 03.04.2023 (GVBl. LSA S. 201,204) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. des MK vom 01.02.2001 (MBI. LSA 2001, 241) in der Fassung vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, 211) sowie nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL) vom 20.09.2021 (MBI. LSA S. 558) in Verbindung mit dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Gebäudesicherung.

## **2. Ziel der Förderung**

Die Stadt Halle (Saale) gewährt Grundstückseigentümern nach Maßgabe der StäBauFRL und dieser Richtlinie Zuwendungen für die Sicherung ihrer Gebäude, um die städtebauliche Missstände abzubauen und die Bestandserneuerung zu stärken. Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, dass die jeweiligen Gebäude einer späteren Instandsetzung und Modernisierung zugeführt werden können.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren und der Schadenssicherung an Altbauten oder stadtbildprägenden Gebäuden dienen, weil diese durch Alterung, Materialermüdung oder extremer Witterungseinflüsse Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen bedürfen.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Städtebau und Bauordnung, als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Fördermittel für Sicherungsmaßnahmen werden unter den Voraussetzungen gewährt, dass

- a) das Gebäude sich innerhalb des Stadtumbaugebietes „Nördliche und Südliche Innenstadt“ und dem Fördergebiet „Lebendige Zentren - erweitere Altstadt/Nördliche

## Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. VIII/2024/00477

Innenstadt“ sowie innerhalb des Fördergebietes Wachstum und nachhaltige Erneuerung „Südliche Innenstadt“ befindet (**siehe Anlage 1 bis Anlage 4**),

- b) das Gebäude mindestens zu 80 % leerstehende Nutzfläche aufweist. Die Einschätzung wird durch in Augenscheinnahme durch die Stadt Halle (Saale) oder von ihr beauftragte Dritte gemeinsam mit dem Antragsteller erbracht,
  - c) das Gebäude Schäden an der äußeren Hülle (z. B. Dach, Dachkonstruktion, Fassade, Fenster, Mauerwerk) hat, sodass eine Sicherung vor dem weiteren Verfall notwendig ist. Die Einschätzung wird durch in Augenscheinnahme durch die Stadt Halle (Saale) oder von ihr beauftragte Dritte gemeinsam mit dem Antragsteller erbracht.
- 5.2 Stehen zur Finanzierung der Maßnahmen Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Stellen zur Verfügung, hat der Zuwendungsnehmer diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 5.3 Fördermittel dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle zu deren Umsetzung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und diese spätestens mit dem Mittelabruf der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 5.5 Maßnahmen werden nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.
- 5.6 Der Zuwendungsnehmer hat mit seinem Antrag einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

### **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Gefördert wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Art der Zuwendung).
- 6.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben (Umfang der Zuwendung). Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus den im Kosten- und Finanzierungsplan dargestellten geplanten Einnahmen und Ausgaben und werden von der Bewilligungsbehörde festgesetzt.
- 6.3 Höhe der Zuwendung:
- a) Gefördert werden 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal bis in Höhe von 85.000 Euro.
  - b) Bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal bis in Höhe von 250.000 Euro können Maßnahmen unter den Voraussetzungen gefördert werden, dass am gesamten Gebäude gravierende Schäden (wie z. B. Deckendurchbrüche oder Schwammbefall) bestehen und es sich um ein wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung besonders erhaltenswertes Gebäude (z. B. Baudenkmal) handelt.

- c) Bei Gebäuden, die in der „Roten Liste bedrohter Baudenkmale von herausragender kulturgeschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung“ der Stadt Halle (Saale) gelistet sind, wird die Höhe der Zuwendung individuell festgelegt und es ist diesbezüglich ein Stadtratsbeschluss einzuholen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

Gemäß Nr. 6.3.6 der StäBauFRL schließt die Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsempfänger einen Fördervertrag. Hierbei sind insbesondere zu regeln:

- das Vergabeverfahren (Nr. 8.1 StäBauFRL / Nr. 3 ANBest-P),
- der Zweck der Maßnahme,
- die Dauer der Zweckbindung,
- die Art, Höhe und Umfang der Zuwendung,
- die Auszahlung der Zuwendung,
- die Vorlage sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise,
- die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund sowie
- der Rückzahlungsanspruch / Verzinsung.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.01.2011 außer Kraft.

Halle (Saale), den .....

Oberbürgermeister

Anlagen